

Förderrichtlinien der Stiftung Berliner Leben

1	Handlungsrahmen für eine Förderung	2
2	Voraussetzungen für eine Förderung	2
3	Anwendungsbereich	3
4	Antragsverfahren	3
4.1	Ausschreibungsverfahren	3
4.2	Einladungsverfahren	3
5	Förderzeitraum	4
6	Mittelverwendung	4
7	Personalmittel	5
8	Sachmittel	5
9	Mittelverwaltung	6
10	Verwendungsnachweis und Sachbericht	6
11	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	7
12	Informelle Zusammenarbeit	7
13	Widerruf, Rückforderung, Einstellung	8
14	Klimaschutz	8
15	Datenschutz	8
16	Schlussbestimmungen	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1 Handlungsrahmen für eine Förderung

- 1.1 Die Stiftung Berliner Leben wurde im Jahr 2013 seitens der Gewobag AG gegründet. Sie übernimmt als Stiftung der Gewobag Verantwortung über das Wohnen hinaus und engagiert sich langfristig und strategisch in den Quartieren. Hierfür initiiert sie Bildungs- und Kulturprojekte für Menschen jeden Alters in und um Berlin, vernetzt und fördert lokale Kooperationspartner. Ziel der Projekte ist es, Kinder und Jugendliche sowie künstlerische und sportliche Talente in ihrem persönlichen und beruflichen Werdegang zu unterstützen. Mit ihren Projekten fördert die Stiftung stabile Nachbarschaften, den sozialen Ausgleich und die Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen. Im Mittelpunkt steht ein mittel- bis langfristiger Nutzen für die Menschen in den Quartieren der Stadt Berlin. Die Stiftung will dazu beitragen, dass sich mehr Bewohner für das Gemeinwesen einsetzen und bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Sie entwickelt ihre Programme und Projekte in enger langfristiger Kooperation mit starken lokalen Partnern. Folgende drei Grundsätze definieren den Stiftungszweck:
1. Kulturelle Bildung stärkt die individuelle Perspektive
 2. Lebenswerte Quartiere verbinden Menschen
 3. Teilhabe und Verantwortung gestalten unsere Zukunft
- 1.2 Die Stiftung Berliner Leben leistet keine institutionelle Förderung. Sie konzentriert sich auf Anteilsförderungen. Ziel kann es sein, die Projekte über mehrere Jahre kontinuierlich zu fördern, um die notwendige Stabilität für alle Beteiligten zu gewährleisten und weitere Unterstützer für die Projekte mit den Projektverantwortlichen im Förderzeitraum zu gewinnen.
- 1.3 Neben der Förderung von Projekten Dritter entwickelt die Stiftung Berliner Leben eigene Programme mit kulturschaffendem oder künstlerischem Anspruch, in denen aktuelle Themenstellungen der Stadt- und der Quartiersentwicklung Ausdruck finden.
- 1.4 Die Stiftung Berliner Leben konzentriert sich in ihrem Förderengagement auf Projekte für und in Berlin. Dennoch ist die Förderung eines Projektes mit internationalem Zuschnitt möglich.
- 1.5 Organisatorischer Schwerpunkt des Fördervorhabens der Stiftung ist ein institutioneller Partner. Die Rechtsform einer antragstellenden Institution, ob Stiftung, Verein oder öffentlich-rechtliche Körperschaft, ist für die Entscheidung über die Förderung unerheblich. Projekte von Einzelpersonen fördert die Stiftung ausschließlich im Rahmen ihres Künstler-Residenzprogramms Fresh A.I.R. und dem URBAN NATION MUSEUM for Urban Contemporary Art.

2 Voraussetzungen für eine Förderung

- 2.1 Gefördert werden Projekte, bei denen mindestens ein Satzungszweck verfolgt wird. Die Satzungszwecke der Stiftung Berliner Leben sind Förderung von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe und des Sports.
- 2.2 Außerdem müssen mindestens zwei der drei folgenden Förderschwerpunkte erfüllt werden:
1. **Ortsspezifisch:** Projekte, die das Spannungsverhältnis von Lokalität und Urbanität reflektieren; Projekte mit lokalem Bezug; Projekte, die integrativ in den Quartieren wirken.
 2. **Gesellschaftliches Engagement:** Projekte, die sozial oder gesellschaftlich positioniert sind; Projekte, die partizipativ Anwohnerinnen und Anwohner einbeziehen; Projekte, die sich im Sinne der Stiftungsziele für gesellschaftliche Vielfalt oder Chancengleichheit einsetzen bzw. sich entschieden gegen Diskriminierung, z.B. gegen Sexismus, Rassismus und Antisemitismus richten.

3. **Originalität:** Projekte, die sich mit Gegenwart und Zukunft von Stadtgesellschaft auseinandersetzen.
- 2.3 Des Weiteren muss das zu fördernde Projekt in seiner Umsetzung oder seiner Präsentation unter Einbindung der Öffentlichkeit realisiert werden.

3 Anwendungsbereich

- 3.1 Diese Förderrichtlinien gelten für alle Förderzusagen der Stiftung Berliner Leben. Ausgenommen ist das Künstler-Residenzprogramm Fresh A.I.R. Für das Künstler-Residenzprogramm bestehen gesonderte Förderrichtlinien.
- 3.2 Die Förderrichtlinien binden den Projektpartner der Stiftung Berliner Leben unmittelbar. Der Projektpartner ist darüber hinaus verpflichtet, bei der Weiterleitung der Fördermittel an Dritte die Einhaltung der Förderrichtlinien und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sicherzustellen.
- 3.3 Förderzusagen, die mehrere Projektpartner umfassen und von der Stiftung finanziert werden, bedürfen einer zusätzlichen Kooperationsvereinbarung. Wird eine Förderzusage im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit mehreren Projektpartnern geschlossen, gelten die Förderrichtlinien für alle Projektpartner. Grundsätzlich ist einer der Projektpartner als Hauptverantwortlicher gegenüber der Stiftung Berliner Leben festzulegen.

4 Antragsverfahren

Die Stiftung Berliner Leben erteilt Förderung durch das Ausschreibungsverfahren und auf Einladung. Im Folgenden wird das allgemeine Fördervergabeverfahren der Stiftung beschrieben.

4.1 Ausschreibungsverfahren

- 4.1.1 Ausschreibungsverfahren finden termingebunden über die offizielle Internetseite der Stiftung statt und werden veröffentlicht. Fällt der Einsendeschluss auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum Ende des darauffolgenden Werktags. Förderanträge, die später eingehen, können vom Auswahlgremium nicht mehr berücksichtigt werden. Sie können jedoch in einem zukünftigen Ausschreibungsverfahren erneut eingereicht werden.
- 4.1.2 Für Förderanträge des Ausschreibungsverfahrens stellt die Stiftung gebührenfrei Online-Formulare bereit. Anträge müssen, mit Ausnahme des Künstler-Residenzprogramms Fresh A.I.R., ausschließlich in deutscher Sprache gestellt werden. Förderanträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Antragsformulare, einschließlich aller mitgeltenden Anlagen, fristgerecht und vollständig ausgefüllt sowie eine schriftliche Bestätigung aller angegebenen Förderer und Kooperationspartner vorliegt.
- 4.1.3 Die Mindestantragshöhe für das allgemeine Fördervergabeverfahren der Stiftung beträgt 10.000 Euro. Die Finanzierung des Projekts muss einen gesicherten Anteil an monetären Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten des Projekts aufweisen. Das Auswahlgremium kann ihre Empfehlung zur Förderung eines Projektes außerdem unter bestimmte Bedingungen stellen, z.B. die nachgewiesene Bereitschaft weiterer Träger zur Übernahme eines Anteils der Finanzierung.

4.2 Einladungsverfahren

- 4.2.1 Mitglieder des Auswahlgremiums sind berechtigt, Projekte für das Einladungsverfahren vorzuschlagen. Das vorgeschlagene Projekt erhält eine schriftliche Einladung an die Geschäftsstelle. Mit den

bereitgestellten Unterlagen der Einladung (u.a. Förderantrag), erfolgt die offizielle Bewerbung bei der Stiftung Berliner Leben.

- 4.2.2 Ab einer Antragshöhe von 10.000 Euro für das allgemeine Fördervergabeverfahren der Stiftung muss die Finanzierung des Projekts einen gesicherten Anteil an monetären Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten des Projekts aufweisen. Das Auswahlgremium kann ihre Empfehlung zur Förderung eines Projektes außerdem unter bestimmte Bedingungen stellen, z.B. die nachgewiesene Bereitschaft weiterer Träger zur Übernahme eines Anteils der Finanzierung.

Im Bereich der Projektförderung auf Basis des Ausschreibungs- und Einladungsverfahrens entscheidet das Auswahlgremium der Stiftung über die Bewilligung eines Förderantrags. Grundlage der Entscheidung ist die Bewertung durch die Geschäftsstelle. Es gilt das Prinzip der Bewertung nach Aktenlage. Das Gremium berät in nicht öffentlichen Sitzungen. Die Entscheidungen sind final und nicht anfechtbar.

5 Förderzeitraum

- 5.1 Dauer und Beginn der Förderung werden in der Fördervereinbarung geregelt. Als Förderbeginn ist grundsätzlich der erste Tag eines Kalendermonats vorzusehen.
- 5.2 Der Projektpartner hat die Fördervereinbarung rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Förderung, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang, unterschrieben an die Stiftung Berliner Leben zurückzusenden. Andernfalls behält sich die Stiftung Berliner Leben vor, die Förderzusage zurückzunehmen.
- 5.3 Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Projektpartner vor dem geplanten Beginn der Förderung bei der Stiftung Berliner Leben eine Verschiebung des Förderzeitraums beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
- 5.4 Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Projektpartner vor dem geplanten Ende des Förderzeitraums bei der Stiftung Berliner Leben eine kostenneutrale Verlängerung beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

6 Mittelverwendung

- 6.1 Die Verwendung der von der Stiftung Berliner Leben gewährten Mittel wird nach öffentlichem Haushaltsrecht abgerechnet. Die Stiftung Berliner Leben zahlt Förderbeträge daher nur nach Unterzeichnung der Fördervereinbarung. Die Bestimmungen des öffentlichen Haushaltsrechts sind ebenso bindend wie die der Förderrichtlinien.
- 6.2 Die Fördermittel sind zur Förderung des in der Fördervereinbarung bezeichneten Projekts bestimmt. Sie sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie dürfen zweckbezogen für alle Ausgaben verwendet werden, die diesem Projekt dienen.
- 6.3 Der in der Fördervereinbarung vereinbarte Finanzplan ist verbindlich. Umschichtungen zwischen Kostenpositionen sind nur im Ausnahmefall möglich und unter Vorbehalt der Freigabe der Stiftung, wenn dem diesbezüglichen Antrag an die Stiftung Berliner Leben eine schriftliche Begründung und eine Anpassung des Finanzplans beigelegt werden.

- 6.4 Nicht verwendete Fördermittel sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis des laufenden Förderverfahrens unter Angabe der von der Stiftung Berliner Leben vergebenen Projektnamen als Verwendungszweck auf das Geschäftskonto der Stiftung Berliner Leben bei der Berliner Sparkasse zurückzuzahlen:

IBAN: DE65100500000190509988
BIC: BELADEVXXX.

Der Projektpartner verzichtet hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs der Stiftung Berliner Leben auf die Einrede der Verjährung.

- 6.5 Die Fördervereinbarung zwischen der Stiftung Berliner Leben und dem Projektpartner besteht auch dann weiter fort, wenn ein in der Fördervereinbarung genannter Projektleiter des Projektpartners an eine andere Institution wechselt. Eine Übernahme der Fördervereinbarung für die restliche Vertragslaufzeit durch eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Projektleiter, dem Projektpartner und der anderen Institution möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung Berliner Leben.

7 Personalmittel

- 7.1 Die Höhe der Personalmittel muss sich an den ortsüblichen Verhältnissen, an den Anforderungen des Projekts und an der Qualifikation der jeweiligen Mitarbeiter orientieren. Orientierungspunkte sind insbesondere das Vergütungssystem der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst. Der Projektpartner trägt die Verantwortung für die (tariflich) angemessene Einstufung.
- 7.2 Der Projektpartner ist für die Einhaltung der geltenden steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Stiftung Berliner Leben wird nicht Arbeitgeber der mittels ihrer Fördermittel Beschäftigten. Der Projektpartner wird die Stiftung Berliner Leben von etwaigen Inanspruchnahmen auf erstes Anfordern freistellen.

8 Sachmittel

- 8.1 Sachmittel sind insbesondere Mittel für Geräte und Verbrauchsmaterialien, Dienst- und Werkverträge, Reisen, Veranstaltungen und Publikationen.
- 8.2 Sofern durch die Fördermittel Geräte und Verbrauchsmaterialien finanziert werden, hat der Projektpartner deren sachgemäße Unterbringung, Nutzung und Wartung sicherzustellen. Die Geräte und Verbrauchsmaterialien gehen in das Eigentum des Projektpartners über, über den sie beschafft werden, und sind nach dessen Bestimmungen zu inventarisieren. Sie bleiben auch dann im Eigentum des Projektpartners, wenn der in der Fördervereinbarung genannte Projektleiter des Projektpartners an eine andere Institution wechselt. Eine Mitnahme der Geräte und Verbrauchsmaterialien an eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Projektleiter, dem Projektpartner und der anderen Institution möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung Berliner Leben.
- 8.3 Für die Beschäftigung von freien Mitarbeitern gelten Ziff. 7.1 und 7.2 entsprechend.
- 8.4 Reisen können durch die Fördermittel nur in Ausnahmefällen finanziert werden, wenn und soweit sie für die Durchführung des Projekts notwendig sind. Die Reisekosten sind nach den Grundsätzen des deutschen Reisekostenrechts gemäß den aktuellen Lohnsteuerrichtlinien abzurechnen. Die Wahl des Verkehrsmittels hat unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des Klimaschutzes zu erfolgen.

- 8.5 Veranstaltungen können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit dies der Durchführung des Projekts dient. Die Bewirtungs- und Nebenleistungen sind je nach Anlass und Teilnehmerkreis angemessen zu gestalten.
- 8.6 Publikationen können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit sie primär zur Veröffentlichung von Projektergebnissen dienen oder in anderer Weise im unmittelbaren Zusammenhang mit dem bewilligten Projekt stehen.

9 Mittelverwaltung

- 9.1 Mit Abschluss der Fördervereinbarung gilt der Mittelabrufplan des Förderantrags. Die Fördermittel sind bei der Stiftung Berliner Leben mit dreiwöchigem Vorlauf vor Auszahlungstermin schriftlich seitens des Fördermittelempfängers abzurufen.
- 9.2 Falls vom vereinbarten Mittelabrufplan abweichende Zahlungsbeträge oder -termine erforderlich werden (z.B. wegen Verschiebung, Verlängerung, inhaltlicher Veränderung des Projekts), ist der Mittelabrufplan unverzüglich anzupassen und muss von der Stiftung Berliner Leben schriftlich bestätigt werden.
- 9.3 Die Stiftung Berliner Leben überweist die Fördermittel auf ein Bankkonto des Projektpartners, bei Hochschulen und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen an die zuständige Kasse.
- 9.4 Sofern der Projektpartner eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist, erfolgt die Abwicklung der Fördermittel grundsätzlich über die jeweilige Verwaltung dieser Einrichtung. Der Projektpartner hat der zuständigen Verwaltungsstelle alle notwendigen Unterlagen und Informationen für eine sachgerechte Erledigung zur Verfügung zu stellen. Bei der Kasse werden die Mittel als Verwahrgelder behandelt. Kassen- und Buchführung sowie Beleggestaltung richten sich nach den Vorschriften der Kasse. Die Belege verbleiben bei der Einrichtung. Sie sind entsprechend den Kassenvorschriften zeitlich aufzubewahren.
- 9.5 Sofern der Projektpartner keine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist, erfolgt die Abwicklung der Fördermittel grundsätzlich über ein Girokonto, das der Projektpartner auf seinen Namen bei einem inländischen Geldinstitut bzw., wenn es sich um einen Projektpartner mit Sitz im Ausland handelt, bei einem Geldinstitut im europäischen Zahlungsraum (SEPA-Raum) einzurichten hat. Hat der Projektpartner zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein Bankkonto im SEPA-Raum, so ist er verpflichtet mit Abschluss der Fördervereinbarung ein entsprechendes Bankkonto eröffnet zu haben. Im gegenteiligen Fall behält sich die Stiftung vor die Förderzusage zu widerrufen.

10 Verwendungsnachweis und Sachbericht

- 10.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist gegenüber der Stiftung Berliner Leben nachzuweisen. Zwei Monate nach Ende des Förderzeitraums ist ein zahlenmäßiger Gesamtverwendungsnachweis sowie ein ausführlicher Sachbericht einzureichen. Dazu sind die bei der Zuwendungszusage mitgesendeten Vorlagen „Verwendungsnachweis“ und „Anlage Sachbericht“ der Stiftung Berliner Leben zu verwenden. Soweit der Förderzeitraum mehr als ein Kalenderjahr betrifft, sind außerdem jeweils bis Ende Februar ein zahlenmäßiger Zwischenverwendungsnachweis sowie ein Zwischenbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse einzureichen.
- 10.2 In den Verwendungsnachweisen ist die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises zu bescheinigen. Abweichende Mittelverwendungen sind zu begründen.

- 10.3 Die einzelnen Ausgabenbelege sind beim Projektpartner entsprechend den für ihn geltenden Aufbewahrungsfristen, mindestens aber 10 Jahre nach Abschluss der Förderung, aufzubewahren.
- 10.4 Die Stiftung Berliner Leben behält sich eine Weitergabe und Auswertung der Sachberichte sowie deren Veröffentlichung vor.
- 10.5 Die Stiftung Berliner Leben oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt, vom Projektpartner jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel vor Ort zu prüfen.

11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- 11.1 Im Sinne des Gemeinnützigkeitsgedankens wird darauf Wert gelegt, dass der Projektpartner mit dem geförderten Projekt und der Förderentscheidung der Stiftung an die Presse und die Öffentlichkeit tritt. Der Projektpartner plant und realisiert die projektbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und stimmt diese rechtzeitig mit der Stiftung Berliner Leben ab. Die das Projekt betreffenden Aktivitäten und die Produkte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pressemitteilungen, Einladungen, Programme, Veranstaltungen, Websites) müssen einen angemessenen Hinweis auf die Förderung durch die Stiftung Berliner Leben enthalten. Aus steuerrechtlichen Gründen sollten Hinweise im Internet nicht mit einer Verlinkung auf die Website der Stiftung Berliner Leben verbunden werden.
- 11.2 Die Stiftung Berliner Leben behält sich vor, die Presse und die interessierte Öffentlichkeit in geeigneter Form über die von ihr geförderten Projekte, deren Träger bzw. Initiatoren sowie über die Höhe der Förderung zu informieren. Der Projektpartner stellt der Stiftung Berliner Leben hierzu aussagefähiges Text- und Bildmaterial sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse in Form eines wissenschaftlichen Textes (für einen Jahresbericht) zur Verfügung, um eine einheitliche Außendarstellung zu ermöglichen.
- 11.3 In Publikationen, die im Ergebnis der Projektförderung veröffentlicht werden, ist auf die Förderung durch die Stiftung Berliner Leben hinzuweisen. Entsprechende dem Corporate Design der Stiftung Berliner Leben ist das Stiftungs-Logo abzubilden. Die Stiftung Berliner Leben stellt das Logo und die Vorschriften zum Corporate Design auf Anfrage digital zur Verfügung. Das vorstehende Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und jederzeit widerruflich. Zur Veränderung des Logos oder zu dessen Verwendung in anderer Form ist der Projektpartner nicht berechtigt.
- 11.4 Der Projektpartner stellt der Stiftung Berliner Leben, falls nicht anders vereinbart, unaufgefordert zehn kostenlose Belegexemplare von allen aus dem Förderprojekt hervorgegangenen Publikationen zur Verfügung, um die Stiftung über den Fortgang und die erstrebte Wirkung des Projekts zu unterrichten. Dies gilt auch für Publikationen, die nicht über den Buchhandel erhältlich sind.

12 Informelle Zusammenarbeit

- 12.1 Die Stiftung Berliner Leben und der Projektpartner arbeiten vertrauens- und respektvoll zusammen. Sie bewahren Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen der Durchführung des Förderprojekts erlangen.
- 12.2 Der Projektpartner ist verpflichtet, die Stiftung Berliner Leben unaufgefordert und unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die das geförderte Projekt wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere für Umstände und Ereignisse, die die Durchführung des Projekts oder die Erreichung seiner Ziele gefährden oder zu vorhersehbaren Verzögerungen führen können.

- 12.3 Die Stiftung Berliner Leben beabsichtigt, ihre Förderung und die durch sie erzielten Wirkungen regelmäßig zu evaluieren. Der Projektpartner wird die Stiftung Berliner Leben oder die von ihr beauftragten Personen bei der Durchführung der Evaluation in einem angemessenen Umfang unterstützen, insbesondere für die Evaluation erforderlichen Unterlagen und Übersichten bereitstellen und Befragungen von Mitwirkenden im Projekt ermöglichen.

13 Widerruf, Rückforderung, Einstellung

- 13.1 Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen Haushaltsjahr die veranschlagten Mittel verfügbar sind.
- 13.2 Die Stiftung Berliner Leben behält sich den Widerruf der Bewilligung, die Einstellung der Förderung mit Wirkung für die Zukunft, die Nichtauszahlung von Fördermitteln und die Rückforderung von noch nicht verwendeten Fördermitteln vor, wenn gegen einen wesentlichen Aspekt dieser Förderrichtlinien oder der in der Fördervereinbarung enthaltenen besonderen Bewilligungsbedingungen in besonders schwerwiegender Weise oder wiederholt verstoßen wurde. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewilligung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, die Verwendung der Mittel nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird oder der Projektpartner sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Projekts weggefallen sind oder die Ziele des Projekts nicht mehr erreichbar sind.
- 13.3 In den zuvor genannten Fällen ist die Geltendmachung jeglicher Erfüllungs- oder Ersatzansprüche durch den Projektpartner ausgeschlossen. Im Falle der Rückforderung von Fördermitteln verzichtet der Projektpartner mit Anerkennung dieser Förderrichtlinien auf die Einrede der Verjährung.

14 Klimaschutz

Die Stiftung Berliner Leben setzt sich dafür ein, die anthropogene Emission von im Kyoto-Protokoll eingeschlossenen Treibhausgasen zu reduzieren. Sie legt Wert darauf, dass auch ihre Projektpartner dieses Ziel bei der Durchführung des Förderprojekts angemessen berücksichtigen (z. B. durch die Nutzung klimaschonender Transportmittel).

15 Datenschutz

Die Stiftung Berliner Leben ist berechtigt, die für die Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erfassen und zu speichern. Sie wird diese Daten vertraulich behandeln und grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben. Förderpartner der Stiftung und deren Subunternehmer verpflichten sich, die jeweils geltenden Datenschutzrichtlinien einzuhalten.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Der Projektpartner ist verpflichtet, das von der Stiftung Berliner Leben geförderte Projekt mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung der von der Stiftung Berliner Leben verfolgten gemeinnützigen Zwecke durchzuführen.
- 16.2 Die Stiftung Berliner Leben übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für Durchführung und Zielerreichung des geförderten Projekts.
- 16.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Förderrichtlinien bedürfen der Schriftform. Die Stiftung Berliner Leben behält sich vor, diese Förderrichtlinien jederzeit zu ändern, sofern die Änderungen unter Be-

rücksichtigung der Interessen der Stiftung Berliner Leben für den Projektpartner zumutbar sind. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Projektpartner nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

- 16.4 Die Nichtigkeit einer vertraglichen Bestimmung lässt die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt. Eventuelle Vertragslücken sind im Sinne der Gesamtvereinbarung zu schließen.
- 16.5 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin.
- 16.6 Diese Förderrichtlinien gelten ab dem 31. Juli 2020 bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch das Kuratorium bzw. den Vorstand der Stiftung Berliner Leben.